



Mandats- und Vergütungsvereinbarung (§.1 von 2)

Auftragserteilung

Der/die unterzeichnende/n Auftraggeber/in/nen beauftragen Rechtsanwältin Möller mit der Beratung und Tätigkeit soweit bezüglich letzterer konkret Vollmacht hierzu erteilt wird. Für diese Beratung und Tätigkeit auch im Hinblick auf später erteilte Aufträge in anderen Angelegenheiten gelten folgende Bedingungen (wobei im Folgenden der/die Auftraggeber/in/nen der Einfachheit halber stets nur als „Auftraggeber“ bezeichnet werden):

Vergütung

1. Die Tätigkeit der Rechtsanwältin (Aktenstudium, Gespräche inkl. dazugehörigen Anhörungen mit dem Auftraggeber oder anderen, Diktat, Schreiben, Auswertung von Rechtsprechung, Fahrt- und Wartezeiten, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, u.ä.) wird mit 300,00 € brutto (= 252,10 € netto) pro Stunde vergütet. Angefangene Stunden eines Arbeitstages werden bei der Abrechnung des Zeithonorars jeweils in Blöcken von 10 Minuten abgerechnet, auch wenn im Einzelfall keine vollen 10 Minuten geleistet werden. Diese Vereinbarung gilt soweit nichts Anderes vereinbart ist oder im Verlauf der Tätigkeit vereinbart wird.
2. Auslagen und weitere Gebühren werden nach den Grundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und dem entsprechenden Vergütungsverzeichnis (VV) berechnet. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen der Rechtsanwältin.
3. Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 2 vereinbaren die Parteien zudem: Neben den nach Nr. 7000 VV zu entschädigenden Auslagen für Ablichtungen vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Fotokopierkostenpauschale in Höhe von 20,00 € netto. Diese wird ohne weiteren Nachweis fällig sobald eine Kopie von der Anwältin – egal aus welchem Grund - erstellt wurde. Neben den nach Nr. 7002 VV zu entschädigenden Auslagen für Post- und Telekommunikation vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € netto. Nach Nr. 7003 und 7005 VV zu entschädigende Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgelder werden nicht gesondert berechnet, sie gelten mit dem unter Nr. 1 vereinbarten Honorar für die hierfür anfallenden Zeiten als abgegolten.
4. Das vereinbarte Honorar ist auch dann geschuldet, wenn das Mandat vor Erledigung des Auftrags endet, unabhängig davon ob die Beendigung vom Auftraggeber oder von der Anwältin ausgeht; eine weitere Abrechnung ist dann nicht geschuldet. Das Honorar für eine Beratung wird nicht auf das einer außergerichtlichen Tätigkeit und dieses nicht auf das für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet.
5. Der/Die Auftraggeber/in wurde/n darauf hingewiesen, dass diese Beträge eventuell nicht bzw. nicht in dieser Höhe vom Gegner oder einer Rechtsschutzversicherung erstattet werden. Die Mandatierung erfolgt unabhängig davon, ob Deckungsschutz einer etwa benannten Rechtsschutzversicherung der Auftraggeber bereits erteilt ist oder nicht. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass soweit ein Deckungsschutz einer Rechtsschutzversicherung nicht erteilt wird, sie persönlich für die entstandenen Gebühren haften. **Der/Die Auftraggeber/in wurde/n über die Möglichkeit von Beratungshilfe aufgeklärt und entsprechende Broschüre hierzu überreicht. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung verzichte/t/n er/sie auf die Inanspruchnahme dieser Beratungshilfe.**
6. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person haftet für Honoraransprüche auch persönlich als Auftraggeber. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit Auftragserteilung an die Rechtsanwältin abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner oder der Staatskasse mitzuteilen.



Mandats- und Vergütungsvereinbarung (§.2 von 2)

7. Beim Einzug von Forderungen werden vom Schuldner die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG einverlangt. Zahlt der Schuldner nur zum Teil, so wird der beigetriebene Betrag zunächst auf die gesetzlichen Gebühren angerechnet und dann auf die Auslagen und zuletzt auf die Haupt- und Nebenforderungen des Auftraggebers. Für den Fall, dass der gesetzliche Gebührenanspruch vom Schuldner nicht beigetrieben werden kann, tritt der Auftraggeber diesen Teil seines Erstattungsanspruches an Erfüllung statt an die Rechtsanwältin ab. Die Rechtsanwältin nimmt diese Abtretung hiermit an.

Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Anwältin für einfache Fahrlässigkeit wird auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € je Einzelfall begrenzt.
2. Soweit der Haftpflichtversicherer der Anwältin im Hinblick auf die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten (AVB-R 2013)“ berechtigt die Eintrittspflicht verneint oder begrenzt, entfällt insoweit die Haftung der Anwältin. Eine Kopie der Allgemeinen Bedingungen ist als Anlage beigelegt. Insbesondere ist die Haftung ausgeschlossen für die in Ziffer 10 geregelten Tatbestände. Die Haftung ist außerdem begrenzt nach Maßgabe von Ziffer 11 (Kumulation mehrerer Personen, Schäden oder Pflichtverletzungen) sowie Ziffer 9 (Höchstleistung). Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn und soweit der Haftpflichtversicherer gemäß Ziffer 10.2 (Veruntreuung) oder 10.3 (wissentliches Abweichen von Gesetz u. a. oder sonstige wissentliche Pflichtverletzung) der genannten Bedingungen die Eintrittspflicht ablehnt.
3. Eine Haftung besteht nicht, wenn und soweit eine Beratung in ausländischem Recht oder aufgrund ausländischen Rechts erfolgt. Die Haftung der Anwältin ist weiter ausgeschlossen für Schäden, die darauf beruhen, dass Fragen kaufmännischen Ermessens nicht oder fehlerhaft entschieden werden, insbesondere ungünstige Verträge abgeschlossen, die Marktlage oder die wirtschaftliche Situation oder Entwicklung unrichtig beurteilt, un-zweckmäßige Organisationsformen aufrechterhalten oder eingeführt oder Versicherungsverträge durch den Auftraggeber oder von ihm vertretene Firmen und/oder juristische Personen nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgesetzt werden.

Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort der Rechtsanwältin. Die Akten werden nur 5 Jahre ab Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur durch beiderseits unterzeichneter schriftlicher Erklärung abgewichen werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund zwingenden Rechts unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, die die Parteien geregelt hätten, wenn sie sie bedacht hätten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, einer Regelung zuzustimmen, die dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Tönisvorst, den _____

Auftraggeber/in/nen

Rechtsanwältin Miriam Möller